

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1053</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.04.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Die BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W24 begrüßt das vorliegende Entwässerungsgutachten. Insbesondere die umfangreiche Strategie zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Kombination mit Retentionsgründächern stellen eine sinnvolle Maßnahme zur Stärkung des natürlichen Wasserhaushaltes und der Förderung des Kleinklimas durch zusätzliche Verdunstung dar.

#### **Folgende Anmerkungen bitten wir für das Entwässerungsgutachten zu beachten:**

- Zur Abschätzung des Flächenbedarfes für die Versickerungsanlagen sind die Nachweise zur Dimensionierung von Versickerungsanlagen nach DWA-A138-1 zu ergänzen. Diese Flächenbedarfe sind von entscheidender Bedeutung, um die geplante und in der Verordnung festgesetzte Entwässerung zu gewährleisten und zu sichern.

Im Bereich des WA4 sind im Entwässerungsgutachten Versickerungsanlagen (Mulden-Rigolen Systeme) in den Freianlagen vorgesehen. In diesen Bereichen soll jedoch auch eine Tiefgarage realisiert (und in der Planzeichnung festgesetzt) werden. Hieraus ergibt sich eine aktuell ungeklärte Flächenkonkurrenz, insbesondere da die Tiefgaragenfläche, keine Versickerung in den Boden ermöglichen kann. Wir bitten diesen Konflikt aufzulösen und insbesondere im Bebauungsplanverfahren die geplante Versickerungsstrategie dazulegen. Welche Flächen stehen konkret als Alternative für die Versickerungsanlagen zur Verfügung und wie hoch ist der Flächenbedarf? **Zu der Verordnung zum Bebauungsplan bitten wir um die Anpassung des § 2 Nr. 26 wie folgt:**

*Das auf privaten Grundstücksflächen, außerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA7 und WA8, anfallende Niederschlagswasser ist zu mind. 90 % zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Für die verbleibenden Grundstücksflächen kann eine Einleitung des Niederschlagswassers in das öffentliche Siel zugelassen werden.*

Das Plangebiet ist im Bestand über zahlreiche Sielanschlüsse an das öffentliche Mischwassersiel auch für die Niederschlagswasserbeseitigung erschlossen. Hieraus ergibt sich, dass der Vollzug eines vollumfänglichen Versickerungsgebotes nicht möglich ist. Das Entwässerungsgutachten, vorbehaltlich der Stellungnahme von BUKEA/W12 und dem oben aufgeführten weiteren Nachweis im Entwässerungsgutachten, beweist jedoch eine realisierbare und umfangreiche Versickerungsstrate-

gie. Um einerseits den natürlichen Wasserhaushalt zu stärken, die öffentlichen Sielsysteme zu entlasten, ggf. Mischwasserüberläufe zu reduzieren und andererseits die bestehenden Anschlüsse an das Mischwassersiel zu berücksichtigen, ist aus Sicht der BUKEA eine anteilige Festsetzung der Versickerung vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist insbesondere mit den Rechtsämtern der BUKEA und der BSW abgestimmt.

Das angepasste Entwässerungsgutachten ist spätestens 3 Wochen vor dem Arbeitskreis I der BUKEA zur Prüfung zuzusenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.